

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-00-05/Ka

Datum
04.08.2017

Zweites Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

das 2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz ist im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 2522) und tritt größtenteils zum 1. November 2017, im Übrigen zum 1. November 2018 in Kraft. Es enthält Änderungen zum Personenstandsgesetz (PStG) sowie zur Personenstandsverordnung (PStV).

Mit dem Gesetz wird die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen und Namenserkklärungen von Deutschen im Ausland auf die Wohnsitzstandesämter verlagert, wenn der Betroffene früher einen Wohnsitz in Deutschland hatte (§§ 34 - 36 PStG n. F.). Dadurch soll das bislang in solchen Fällen ausschließlich zuständige Standesamt I in Berlin entlastet werden.

Das Gesetz eröffnet des Weiteren die Möglichkeit, dass Personen die Reihenfolge ihrer Vornamen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt neu bestimmen können (§ 45a PStG n. F.). Damit soll verhindert werden, dass Dritte wie z. B. Banken und Versicherungen anstelle des gebräuchlichen Namens den in der Vornamensreihenfolge des Ausweisdokuments stehenden ersten, allerdings im täglichen Leben ungebräuchlichen Vornamen verwenden.

Das Gesetz ist nicht nur für die kommunalen Meldeämter von Bedeutung, sondern auch für andere kommunale Stellen (v.a. kreisfreie Städte und Landkreise), da es auch Regelungen zur elektronischen Kommunikation der Standesämter mit anderen Behörden enthält.

Im Einzelnen:

- **§ 34 PStV:** Die Regelung betrifft die Frage, ob ein Kind ausländischer Eltern durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 3 StAG) erworben hat. Die Abfrage des Aufenthaltsstatus der Eltern durch das Standesamt bei der Ausländerbehörde erfolgt im

Regelfall elektronisch. Das Formular nach Anlage 12 zur PStV wird wegen der strukturierten elektronischen Datenübermittlung zwar hinsichtlich der inhaltlichen Daten, jedoch nicht in der Formularansicht verwendet. Der Vermerk des Standesbeamten über sein Prüfungsergebnis zum Erwerb der Staatsangehörigkeit kann in diesen Fällen nicht auf dem Formular erfolgen, sondern wird im Rahmen der elektronischen Bearbeitung gesondert erstellt.

- **§ 60 PStV:** Die Vorschrift regelt, wen das beurkundende Standesamt über Todesfälle zu informieren hat. Mit der nun in § 60 Abs. 1 Nr. 3 PStV vorgesehenen elektronischen Mitteilung des Standesamts an das Gesundheitsamt werden die im Sterberegister beurkundeten Daten des Verstorbenen übermittelt, soweit dies nach den Bestattungsgesetzen der Länder vorgesehen ist. Bisher wurden die im Sterberegister beurkundeten Daten des Verstorbenen auf der vom Arzt ausgestellten Todesbescheinigung handschriftlich korrigiert und an die Gesundheitsämter weitergeleitet. Die Gesundheitsämter können diese Daten nun automatisiert in die dortigen Register übernehmen und vermeiden dadurch eine fehleranfällige Einzelerfassung der Daten. Die elektronische Datenübermittlung an das Gesundheitsamt ist in Sachsen-Anhalt allerdings nicht möglich, da das Bestattungsgesetz keine Ermächtigungsgrundlage enthält.
- **§ 63 PStV:** Inhalt dieser Vorschrift sind Vorgaben zur elektronischen Übermittlung von Daten zwischen den Standesämtern und anderen Behörden. Die neue Regelung in § 63 Abs. 3 Satz 1 PStV sieht verpflichtend vor, eine standardisierte Datenübermittlung mit strukturierten Datensätzen zu verwenden.
Für die in den §§ 57 bis 62 PStV genannten Kommunikationspartner ist dazu das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport zu verwenden. Neben der bereits bestehenden Datenübermittlung an die Meldebehörden, die Statistischen Ämter, die Ausländerbehörden und das Zentrale Testamentsregister wirkt sich diese Vorgabe auch auf die zukünftig angestrebte Kommunikation der Standesämter mit den Finanzämtern, den Familiengerichten und den Jugendämtern aus. Die Verwendung unterschiedlicher Datenaustauschprogramme würde in der standesamtlichen Praxis einen erheblichen Mehraufwand bedingen und soll durch die Regelung vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Elke Kagelmann